

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales  
(9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/2393 -**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg**

### **A. Problem**

Nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 der Präimplantationsdiagnostikverordnung sind die Länder zur Einrichtung von Ethikkommissionen für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik bis zum 1. Februar 2014 verpflichtet.

Die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik ist nach § 3a des Embryonenschutzgesetzes an konkrete Voraussetzungen geknüpft. Hierzu gehört die Beteiligung einer interdisziplinär besetzten Ethikkommission, die vor Durchführung der Maßnahme in einem Präimplantationszentrum eine zustimmende Bewertung abgeben muss.

Das Abkommen über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bedarf als Staatsvertrag nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

**B. Lösung**

Der Landtag stimmt dem Abkommen zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg in Form eines Zustimmungsgesetzes zu.

**Einstimmigkeit im Ausschuss****C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

Der mit der Einrichtung und dem Verfahren der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg verbundene Aufwand soll über Gebühren abgedeckt werden, die von den Antragstellerinnen zu tragen sind. Für den Landeshaushalt fallen insofern keine Kosten an. Bei einem nach Einschätzung der Gesundheitsressorts wenig wahrscheinlichen Schadensfall sollen die beteiligten Länder entsprechend ihrer Einwohnerzahl für Fehlentscheidungen der Kommission als Gewährträger gesamtschuldnerisch haften. Für die Kommunen fallen keine Kosten an.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2393 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 15. Januar 2014

**Der Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales**

**Martina Tegtmeier**  
Vorsitzende und Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Martina Tegtmeier**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2393 während seiner 57. Sitzung am 12. Dezember 2013 beraten und an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 43. Sitzung am 15. Januar 2014 den Gesetzentwurf der Landesregierung abschließend beraten und die Beschlussempfehlung einstimmig angenommen.

### **II. Wesentliches Ergebnis der Beratung im Sozialausschuss**

Während der 43. Sitzung des Sozialausschusses haben alle Fraktionen die Regelungen des Abkommens zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg begrüßt. Der Ausschuss hat auf dieser Grundlage einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 16. Januar 2014

**Martina Tegtmeier**  
Berichterstatlerin